

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte St. Hubertus“

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name

„Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte St. Hubertus e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 54523 Hetzerath, Kirchgäßchen 6

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagesstätte St. Hubertus (Kita) durch

- a) die Unterstützung der Förderungs- und Erziehungsarbeit der Kita
- b) Mithilfe bei der Beschaffung von Spielmaterial, Lehrmitteln, Sportgeräten und andere Ergänzungen der Einrichtung
- c) Gewährung von Unterstützung in Einzelfällen, z. B. in Form von Zuschüssen für Kindergartenveranstaltungen
- d) Finanzierungshilfen und praktische Mithilfe bei Maßnahmen zur Verbesserung des Kita-Umfeldes

Durch die Tätigkeit des Vereins sollen keinesfalls kirchliche und öffentliche Träger oder andere Zuschussgeber entlastet werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlungen von Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Unterstützung der Kita.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich im Sinne des gemeinsamen Vereinszweckes für die Kita St. Hubertus zu verwenden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will. Ausgenommen der Träger der Kindertagesstätte.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Das neu aufzunehmende Mitglied verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag einstimmig nach freiem Ermessen.

Er teilt dem Antragsteller die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für Spenden werden auf Wunsch den steuerlichen Vorschriften entsprechende Spendenbescheinigungen erteilt.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit den Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des neuen Vorstands. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und dessen Vertreter dürfen nicht die Leiterin bzw. der Leiter der Kita sein und nicht der Vorsitzende des Elternausschusses. Die zuletzt genannte Person und ein Mitglied des Erziehungspersonals der Kita Hetzerath gehören als geborene Mitglieder dem Vorstand an.
2. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen.

Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen, hier kann auch nur ein Vorstandsmitglied genannt werden, es kann auch der Betrag eingesetzt werden, über den der besondere Vertreter verfügen kann, soweit es den definierten Zielen des Fördervereins entspricht. Der Vorstand beschließt die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll unterschreiben der Protokollführer und der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.

§12 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer (dürfen keine Vorstandsmitglieder sein) sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode zu wählen. Diesen haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch und die Geschäftsführung zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind, ansonsten ist sie nicht beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mind. einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bis auf die in der Satzung aufgeführten Ausnahmen.
3. Für eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert, ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von jedem Vorstands- und Vereinsmitglied eingesehen werden kann.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kindertagesstätte St. Hubertus.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein, aus welchen Gründen auch immer, seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2008 beschlossen worden.

Angenommen in der Gründerversammlung am 04.09.2008 in Hetzerath

BEITRAGSORDNUNG

des Fördervereins und Freundeskreis der Kindertages- stätte St. Hubertus

Aufgrund § 7 der Satzung des Fördervereins und Freundeskreis der Kindertagesstätte St. Hubertus vom 04.09.2008 wird folgende Beitragsordnung erlassen:

1. Mindestmitgliederbeitrag für Mitglieder beträgt 10,00 Euro im Jahr.
2. Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen. Die Zahlung erfolgt unbar, nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren.
3. Bei Ausschluss eines Mitgliedes werden keine Beiträge zurückerstattet.
4. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Diese Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2008 beschlossen worden.